

Arbeitsumfeld gestalten

Barrierefreie Umbauten, Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen² können eingeschränkte Aktivitäten wie die Fortbewegung oder das Greifen unterstützen. Die Bandbreite der Hilfsmittel ist groß. Nicht nur behinderungsspezifische Spezialanfertigungen, auch handelsübliche Produkte eignen sich oft gut.

Für die berufliche Teilhabe können Hilfsmittel, die eher für die Nutzung im Alltag vorgesehen sind, eine wichtige Rolle spielen. Denn häufig schaffen diese Produkte überhaupt erst die Voraussetzung dafür, arbeiten zu können.

Da die Hilfsmittelversorgung in Deutschland komplex ist, können je nach persönlicher Situation und Einsatzzweck verschiedene Kostenträger zuständig sein. Dies gilt auch für die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfeldes.

² Technische Arbeitshilfen sind eine besondere Form von Hilfsmitteln. Die nachfolgende zusammenfassende Bezeichnung lautet „Hilfsmittel“.

Wer zahlt für Hilfsmittel und Barrierefreiheit am Arbeitsplatz?

Sind Hilfsmittel für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich, können sie von den Reha-Trägern (z. B. Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Unfallversicherung) als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehungsweise von den Integrationsämtern als Begleitende Hilfe im Arbeitsleben gefördert werden (siehe SGB IX § 33 Absatz 8 Nummern 4 und 5). Das Gleiche gilt für barrierefreie Umbauten und Einrichtungen in der Arbeitswelt.

ZWEITVERSORGUNG ROLLSTUHL

Ist ein zweiter oder weiterer Rollstuhl nur für den Arbeitsplatz oder aus beruflichen Gründen notwendig, können Leistungsträger der LTA die Kosten übernehmen. Einen gesetzlichen Anspruch auf eine Zweitversorgung gibt es nicht. Der Bedarf ist im Einzelfall gut zu begründen.